#### Ao. Univ. Prof. Dr. Daniele U. Risser

Facharzt für Gerichtliche Medizin

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifzierter Sachverständiger

DEPARTMENT FÜR GERICHTLICHE MEDIZIN – MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

A-1090 Wien, Sensengasse 2 - Telefon 4277/65701, Fax 4277/9657 e-mail: <a href="mailto:daniele.risser@meduniwien.ac.at">daniele.risser@meduniwien.ac.at</a>; mobil: 0664 800 16 355 11

An

Herrn Mag. Christian Pilnacek

Bundministerium für Justiz

Abteilung II 3 (Angelegenheiten des Strafprozessrechts)

Postfach 63

1016 Wien

Wien, am 7. August 2007

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz I),

(<a href="http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?\_pageid=908,6452684&\_dad=p">http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?\_pageid=908,6452684&\_dad=p</a> ortal&\_schema=PORTAL);

Begutachtungsverfahren.

Die unterfertigten Sachverständigen am Department für Gerichtliche Medizin an der Medizinischen Universität Wien übersenden ihre Stellungnahme samt Beilage; eine elektronische Übermittlung an die Adressen kzl.L@bmj.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at wird gleichzeitig veranlasst.

#### Präambel

Medizin wird meist vor allem mit der Behandlung von Kranken und der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Krankheiten gleichgesetzt. Unsere Gesellschaft stellt aber noch einen anderen Anspruch an die Medizin: Die gutachterliche Sachverständigentätigkeit – neben Diagnose und Therapie ist heute die Begutachtung sowohl im Interesse des Patienten, aber auch im Interesse der Allgemeinheit ein wichtiger Aufgabenkomplex der ärztlichen Tätigkeit geworden. Gutachterliche Tätigkeit wird dabei von vielen erfahrenen Ärzten verschiedenster Fachgebiete ausgeübt.

Die Gerichtliche Medizin übernimmt in unserem Rechtssystem besonders in Fällen von Gewaltdelikten, insbesondere bei tödlichem Ausgang, die Rolle einer unabhängigen medizinisch-fachlichen Instanz, die Zusammenhänge zwischen medizinischen Sachverhalten und rechtlichen Fragestellungen herstellt und somit eine wesentliche Säule unseres Rechtsstaates darstellt. Die fünf Institute bzw. Departments für Gerichtliche Medizin an den Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck und Graz sowie an den Universitäten Salzburg und Linz sind in Osterreich die Kompetenzzentren für und gesundheitspolitisch relevante forensische Fragestellungen. insbesondere im Zusammenhang mit gewaltsamen aber auch plötzlichen natürlichen Todesfällen. Sie sind auch die einzigen Ausbildungsstätten für zukünftige Fachärzte für Gerichtliche Medizin und somit für zukünftige allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige (SV) für Gerichtsmedizin. "Gerichtsmedizin" ist eine vielfältige wissenschaftliche Disziplin, deren Forschungen für viele gesellschaftliche aber auch andere medizinische Bereiche von maßgeblicher Bedeutung sind. So ist die Durchführung von Obduktionen eine wichtige Qualitätskontrolle für die Medizin an sich – Obduktionen sind fester Bestandteil der so genannten "good medical practice". Obduktionen helfen, Todesursachen festzustellen und Entscheidungsgrundlagen für die Entwicklung medizinischer Methoden zu liefern. Obduktionen sind unabdingbar für die Richtigkeit der statistischen Erfassung der Todesursachen und die Aufdeckung gewaltsamer Todesfälle. Die Gerichtsmedizin nimmt im Bereich der medizinischen Universitäten eine Sonderstellung ein, weil sie, etwa im Gegensatz zur Pathologie, in keiner Phase von Diagnostik und Behandlung involviert ist. Diese Sonderstellung ist ein unverzichtbarer Bestandteil in der objektiven und unabhängigen Beurteilung ärztlicher Behandlungsfehler.

Die völlige Unabhängigkeit aller allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten SV für Gerichtsmedizin, sowohl in dienstrechtlicher als auch finanzieller Hinsicht, ist eine wesentliche Säule eines demokratischen Rechtsstaates. Nur eine "Gerichtsmedizin" mit völlig unabhängigen und weisungsfreien Sachverständigen garantiert - entkoppelt von finanziellen Abhängigkeiten - eine "objektive Wahrheitsfindung" und somit die "Möglichkeit zur Gerechtigkeit".

Gerichtliche Medizin ist somit Medizin im Dienste der Gesellschaft und vor allem Medizin im Dienste der Wahrheit.

Damit diese Funktion in vollem Umfang auch in Zukunft gewährleistet werden kann, bedarf es einer klaren und einheitlichen Gesetzgebung, die für alle allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, unabhängig von deren beruflichem Hintergrund und deren arbeitsrechtlicher Stellung/Einbettung, gleiche Geltung haben muss.

Allfällige dienstrechtliche Regulierungsmaßnahmen, wie sie vom Rechnungshof (RH) empfohlen und von einigen Rektoren gewünscht werden, können nicht Inhalt der Strafprozessordnung sein, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der Rektor der MUW und die SV am DGM auf eine seit Anfang 2005 funktionierende, transparente und gesetzeskonforme Regelung über die Kostenersätze für die Nutzung universitärer Ressourcen, inklusive der Vergütung jener Dienstzeit, die der MUW durch die SV-Tätigkeit entgeht, geeinigt haben ("Wiener Modell").

# Stellungnahme

# ad "Molekulargenetische Untersuchung"

#### Geltende Fassung (in Kraft ab 1.1.2008):

§ 124. (3) Mit der molekulargenetischen Untersuchung ist ein Sachverständiger aus dem Fachgebiet der Gerichtlichen Medizin zu beauftragen. Diesem ist das Untersuchungsmaterial in anonymisierter Form zu übergeben. Im Übrigen ist dafür Sorge zu tragen, dass Daten aus molekulargenetischen Untersuchungen nur insoweit einer bestimmten Person zugeordnet werden können, als dies für den Untersuchungszweck (Abs. 1 und 4) erforderlich ist.

# <u>Ursprünglich vorgeschlagene Fassung (Entwurf des Strafprozessreform-</u>gesetzes, 14.09.2001):

§ 128. (3) ... Mit der molekulargenetischen Untersuchung ist ein Sachverständiger aus dem Fachgebiet der Gerichtlichen Medizin oder der Humangenetik zu beauftragen. Diesem ist das Untersuchungsmaterial in anonymisierter Form zu übergeben. Im Übrigen ist dafür Sorge zu tragen, dass Daten aus molekulargenetischen Untersuchungen nur insoweit einer bestimmten Person zugeordnet werden können, als dies für den Untersuchungszweck (Abs. 1 und 4) erforderlich ist.

# **Aktuell vorgeschlagene Fassung:**

§ 124. (3) Mit der molekulargenetischen Untersuchung ist ein Sachverständiger aus dem Fachgebiet der Forensischen Molekularbiologie zu beauftragen. Diesem ist das Untersuchungsmaterial in anonymisierter Form zu übergeben. Im Übrigen ist dafür Sorge zu tragen, dass Daten aus molekulargenetischen Untersuchungen nur insoweit einer bestimmten Person zugeordnet werden können, als dies für den Untersuchungszweck (Abs. 1 und 4) erforderlich ist.

Derartige molekularbiologische Untersuchungen werden seit Etablierung dieser Methoden auch von Fachärzten für Gerichtliche Medizin, wie bereits vom BMJ in der derzeit gültigen Gesetzesversion zu Recht angenommen, durchgeführt. Im DNA-Zentrallabor Wien am DGM der MUW, das eine große Zahl derartiger Untersuchungen in Ost-Österreich vornimmt, gibt es beispielsweise sowohl einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Fachgebiet der forensischen Molekularbiologie als Laborleiterin, als auch einen SV für Gerichtsmedizin, in der Funktion als stellvertretender Laborleiter. Es wird daher empfohlen den geplanten Gesetzestext wie folgt zu ergänzen:

#### **Empfohlene Fassung:**

§ 124. (3) Mit der molekulargenetischen Untersuchung ist ein Sachverständiger aus dem Fachgebiet der Forensischen Molekularbiologie oder ein Facharzt für Gerichtliche Medizin zu beauftragen. Diesem ist das Untersuchungsmaterial in anonymisierter Form zu übergeben. Im Übrigen ist dafür Sorge zu tragen, dass Daten aus molekulargenetischen Untersuchungen nur insoweit einer bestimmten Person zugeordnet werden können, als dies für den Untersuchungszweck (Abs. 1 und 4) erforderlich ist.

# ad "Leichenbeschau"

# Geltende Fassung (in Kraft ab 1.1.2008):

§ 128. (1) Sofern nicht ein natürlicher Tod feststeht, hat die Kriminalpolizei erforderlichenfalls einen Arzt beizuziehen und grundsätzlich am Ort der Auffindung die äußere Beschaffenheit der Leiche zu besichtigen, der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Leichenbeschau zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2) und dafür zu sorgen, dass die Leiche für den Fall der Obduktion zur Verfügung steht.

Diese gesetzliche Regelung steht im Widerspruch zum Ärztegesetz (§ 2): Auch die Besichtigung der äußeren Beschaffenheit eines toten Menschen stellt eine körperliche Untersuchung unmittelbar am Menschen dar und ist damit eine ärztliche Tätigkeit. Diesem Faktum wird auch im § 123 (5) ("Körperliche Untersuchung") sehr wohl Rechnung getragen – "Jede körperliche Untersuchung ist von einem Arzt vorzunehmen; …". Auch in der Verordnung zur Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschau aus 1855 (RGBI Nr.26/1855), die auf Gesetzesstufe steht, ist seit über 150 Jahren klar geregelt, dass die "Todtenbeschau" von einem Arzt durchgeführt werden muss. Diese gesetzliche Vorschrift regelt sehr detailliert die Vorgehensweise bei Untersuchung der Bekleidung und der Körperoberfläche. Auch aus ärztlich-ethischen Gründen erscheint es bedenklich, wenn medizinische Laien den Körper eines Menschen untersuchen sollen. Daher wird empfohlen den Gesetzestext wie folgt zu ändern:

# **Empfohlene Fassung:**

§ 128. (1) Sofern nicht ein natürlicher Tod feststeht, hat die Kriminalpolizei einen Arzt beizuziehen und dieser hat grundsätzlich am Ort der Auffindung die äußere Beschaffenheit der Leiche zu besichtigen. Die Kriminalpolizei hat der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis

der Leichenbeschau zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2) und dafür zu sorgen, dass die Leiche für den Fall der Obduktion zur Verfügung steht.

### ad "Obduktion"

### Geltende Fassung (in Kraft ab 1.1.2008):

§ 128. (2) Eine Obduktion ist zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, die mit der Durchführung den Leiter eines Instituts für Gerichtliche Medizin einer Universität zu beauftragen hat.

### Ursprüngliche Fassung (StPO 1975):

§ 128. (1) Die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist durch einen oder nötigenfalls zwei Ärzte (§ 118 Abs.2) nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften vorzunehmen.

# <u>Derzeit geltende Fassung nach der Strafprozessnovelle 2005 (in Kraft bis 31.12.2007):</u>

§ 128. (1) Die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist durch einen oder nötigenfalls zwei Ärzte aus dem Fachgebiet der gerichtlichen Medizin (§§ 118 Abs. 2, 118a) nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften vorzunehmen. Sind diese Ärzte Angehörige des wissenschaftlichen Personals einer Universitätseinheit, so ist ihnen der Auftrag im Wege des Leiters der Einheit zuzustellen. § 353 Abs. 3 ZPO gilt für diese Sachverständigen und den Leiter einer Universitätseinheit sinngemäß.

# <u>Ursprünglich vorgeschlagene Fassung (Entwurf des Strafprozessreform-gesetzes, 14.09.2001):</u>

§ 132. (2) Eine Obduktion ist zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, und durch einen Sachverständigen eines Instituts für gerichtliche Medizin, erforderlichenfalls unter Beiziehung weiterer Sachverständiger anderer Fachgebiete, durchzuführen.

#### <u>Aktuell vorgeschlagene Fassung:</u>

§ 128. (2) Eine Obduktion ist zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, die mit der Durchführung eine Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der gerichtlichen Medizin, der kein Angehöriger einer solchen Einheit ist, zu beauftragen hat.

Zunächst wird auf die zahlreichen Stellungnahmen, so zum Beispiel des Obersten Gerichtshofes, der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof, des Oberlandesgerichtes Wien, der Richtervereinigung, des österreichischen Rechtsanwaltskammertages, verschiedener Universitätsprofessoren Strafrecht, der österreichischen Ärztekammer und zahlreicher anderer öffentlichen Einrichtungen Strafprozessnovelle 2005 verwiesen zur (http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?\_pageid=908,700633&\_dad=portal&\_ schema=PORTAL), welche die Beauftragung des Leiters eindeutig als systemwidrig qualifizierten. Auch aus Sicht des BMJ wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass diese gesetzliche Normierung nicht mit den Grundsätzen der unabhängigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit von SV im Auftrag der Justiz vereinbar ist (siehe Materialien zur Regierungsvorlage der Strafprozessnovelle 2005 - 679 der Beilagen XXII. GP, Seite 11-12). Dieses rechtspolitisch höchst problematische Gesetz würde somit zu einer Gefährdung der unabhängigen Sachverständigentätigkeit führen. Die Sachverständigenbestellung im Gerichtsverfahren ist ein zentraler Akt der unabhängigen Rechtssprechung, der weder an ein Verwaltungsorgan noch an einen Privaten – je nachdem wie man einen Leiter eines Instituts für gerichtliche Medizin einer Universität rechtlich qualifiziert – übertragen werden darf.

Nach den Ausführungen des **Präsidenten des OLG Wien**, Dr. Harald Krammer, im Begutachtungsverfahren zur StPO-Novelle 2005 "ist die Betrauung eines Institutes mit der zentralen Prozessaufgabe des gerichtlichen SV-Beweises als besondere Form des Personalbeweises nicht vereinbar. Die SV-Bestellung im Gerichtsverfahren darf als zentraler Akt der unabhängigen Rechtssprechung weder an ein Verwaltungsorgan noch an einen Privaten übertragen werden. Die Beweisführung durch ein bestimmtes Institut durchführen zu lassen, erinnert an die Ordnung des SV-Wesens in den früheren Ostblockstaaten. Dies gefährdet die Unabhängigkeit des SV und der Rechtssprechung und ist mit den Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Prozessordnung nicht vereinbar".

Zwischen der Bestellung einer Organisationseinheit für Gerichtliche Medizin und der Bestellung des Leiters einer derartigen Einrichtung besteht faktisch kein Unterschied, da die Gutachtensaufträge jedenfalls weitergegeben werden. Die zitierten Einwände gegen die Bestellung des Institutsleiters treffen inhaltlich auch auf die jetzt vorgeschlagene Fassung zu.

Bereits seit mehr als einem halben Jahrhundert vertritt das BMJ bzgl. Gutachten aus Instituten für Gerichtliche Medizin die Rechtsmeinung, dass nicht das Institut, sondern einzelne, dem Institut angehörige Personen SV-Gutachten abgeben. Andernfalls wären diese nicht als SV-Gutachten zu werten, sondern eine, als Akt der Rechtshilfe zu wertende Auskunft einer Behörde (BMJ 19.11.1953; 13.398-9/53).

Die vorgesehene Bestellung eines Instituts **beschränkt** in Zukunft die Justiz in der freien **SV-Wahl**. Die Staatsanwaltschaft hat keinen Einfluss darauf, welcher SV mit der Erstellung von Befund und Gutachten beauftragt wird. Auch wird den **Parteienvertretern** die **Ablehnung** eines SV **unmöglich** gemacht, da die Entscheidung wer Befund und Gutachten tatsächlich erstellt, ausschließlich bei der Leitung der Organisationseinheit liegt.

Nach diesen Ausführungen ist der neuerliche Ansatz, nun doch in Zukunft eine Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin mit dem SV-Beweis zu beauftragen, aus Sicht der Justiz nicht verständlich, weil **damit** der **SV-Beweis** gerade bei den so bedeutungsvollen Fragestellungen im Zusammenhang mit Leichenöffnungen **untergraben** wird. Dies umso mehr, als nicht einmal gewährleistet wird, dass die Gutachtensaufträge an allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte SV weitergegeben werden.

Die Unabhängigkeit des SV kann auch an einer **Organisationseinheit** für Gerichtliche Medizin nur durch eine ad personam Beauftragung sichergestellt werden. Bereits die **Gefahr** der **Einflussnahme** auf den SV weckt Zweifel an dessen Unabhängigkeit. Im Moment der **Betrauung** von **Untergebenen** mit

der Durchführung eines SV-Beweises, wird durch die, auch finanzielle Abhängigkeit im **Dienstbetrieb** bereits **Befangenheit** erzeugt. Insbesondere können fragliche ärztliche Behandlungsfehler innerhalb einer Universität nicht mehr objektiv und unbefangen beurteilt werden, wenn eine hierarchische "Befehlskette" und Interessenskonflikte auf Leitungsebene bestehen.

Dem Gesetzgeber muss klar sein, dass er auf diesem Weg das bewährte Institut des unabhängigen Sachverständigen aufgibt. Die Verstärkung der Einflussmöglichkeit eines Klinik- oder Institutsvorstands auf die Tätigkeit des wissenschaftlichen Personales kann wohl nicht Zielsetzung der StPO sein.

Auch aus bisheriger Sicht des BMJ lässt sich diese Überlegung nicht mit den Grundsätzen der unabhängigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit von Sachverständigen im Auftrag der Justiz vereinbaren. Zum Bericht des Rechnungshofes (RH) wurde noch in den Materialien zur Regierungsvorlage zur StPO-Novelle 2005 angemerkt, dass der Bericht des RH und seine die SV-Tätigkeit zur Pflichtaufgabe Empfehlung, der Medizinischen Universitäten zu machen, eine Auseinandersetzung mit dem, aus dem Erkenntnis des VfGH vom 28.11.1985 (VfSlq 10.701) ableitbaren Spannungsverhältnis einer solchen Konstruktion zu den Anforderungen eines fairen Verfahrens gemäß Art. 6 EMRK vermissen lässt. Wird nämlich die Tätigkeit des Instituts auf Leistungen im Auftrag der Justiz reduziert, die auch den dadurch entstandenen Aufwand des Instituts zu tragen hätte, so würde das Element der unabhängigen Gutachtenserstellung verloren gehen und das Institut auf die Rolle eines – dem gerichtlichen Strafrecht ganz und gar fremden – **Amtssachverständigen** beschränkt.

Die Anregung des RH, die **SV-Tätigkeit** zur **Pflichtaufgabe** der **Medizinischen Universitäten** zu machen, würde, ob sie nun nur die gerichtsmedizinischen Einrichtungen oder in Zukunft alle medizinischen

Fachrichtungen betrifft, eine **Ungleichbehandlung** gegenüber Fachärzten und SV, die freiberuflich oder in anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen tätig sind, bedeuten. Es ist nicht begründbar, warum etwa ein Facharzt für Gynäkologie, der in einem Gemeindespital tätig ist, als SV persönlich bestellt werden kann, während die gleiche Tätigkeit von einem Universitätsbediensteten als Dienstauftrag zu verrichten wäre. Die Erstattung ärztlicher SV-Gutachten bildet einen wesentlichen Bestandteil der selbstständigen und eigenverantwortlichen ärztlichen Tätigkeit – nicht nur für Fachärzte für Gerichtliche Medizin. Eine wie auch immer geartete Einschränkung erscheint verfassungsrechtlich bedenklich.

Auch aus haftungsrechtlicher Sicht erscheint die geplante Fassung höchst bedenklich. Wohl genießen die Universitäten, wegen der vom Gesetz verliehenen Vollrechtsfähigkeit, Rechtspersönlichkeit. Von einer schadenersatzrechtlichen Parteifähigkeit kann daher ausgegangen werden.

Die Haftung eines Sachverständigen geht jedoch darüber hinaus. Hier geht es um die **persönliche Haftung** des Sachverständigen, seine Sorgfaltspflicht, den Sorgfaltsmaßstab, den Schutzbereich und die Verschuldensfrage.

Während es bei der Prüfung, ob jemandem ein Schuldvorwurf zu machen ist, nach den allgemeinen Regeln des § 1297 ABGB auf die subjektiven Fähigkeiten und Kenntnisse ankommt, kann ein Sachverständiger unter Umständen auch dann zur Haftung herangezogen werden, wenn ihm gerade wegen seiner mangelnden Fähigkeiten kein subjektiver Vorwurf gemacht werden könnte (Garantiehaftung). Der Sorgfaltsmaßstab wird durch die typischen und demnach objektiv bestimmten Fähigkeiten eines Angehörigen des betreffenden Verkehrskreises und durch die differenzierten Erwartungen des Verkehrs bestimmt.

Den Sachverständigen trifft eine objektiv-rechtliche Sorgfaltspflicht auch zu Gunsten eines Dritten, wenn er damit rechnen muss, dass sein Gutachten die Grundlage für dessen Dispositionen bilden werde. Der Sachverständige haftet daher für einen schuldhaft herbeigeführten Schaden nach dem § 1299 ABGB auch dritten Personen wie etwa Zeugen insbesondere dann, wenn er als

Hilfsorgan des Gerichtes oder einer öffentlichen Behörde tätig war. Auch ein strafrechtliches Verschulden und eine strafrechtliche Haftung ist wohl nicht ganz auszuschließen. Durch die im Entwurf enthaltene Formulierung wird gerade diese individuelle **Verantwortlichkeit** des Gutachters **verschleiert**. Es wird Verantwortliche auf mehreren Ebenen geben. Einen Verantwortlichen, insbesondere einen strafrechtlich Verantwortlichen zu finden, wird schwierig werden. Auch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden, denen nicht mehr die persönlich haftende Person des Sachverständigen, sondern ein anonymes Institut gegenübersteht, werden dann wohl auf die nicht einem Institut angehörigen Sachverständigen zurückgreifen, die ihnen als Person Rede und Antwort zu stehen haben und dafür auch haften.

Die Überlegung eine **Pauschalabgeltung** im Zusammenhang mit gerichtlichen Leichenöffnungen einzuführen, ist grundsätzlich zu begrüßen, sofern sie nicht den Gebührenanspruch des SV berührt. In der **Verordnung zur Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschau aus 1855 (RGBI Nr.26/1855)**, die auf Gesetzesstufe steht, ist festgelegt, dass es **Aufgabe** des Gemeindevorstehers, also der **Gemeinden** ist, für Transport und Verwahrung der Leiche sowie für die Bereitstellung geeigneter **Obduktionsräume** Sorge zu tragen.

Laut OGH Erkenntnis vom 4.2.1992 (14Os82/91) besteht eine Verpflichtung der Justiz zum Kostenersatz für derartige kommunale Leistungen, die bei gerichtlichen Leichenöffnungen anfallen. Jedenfalls ist es nicht Aufgabe des SV. derartige Ressourcen beizustellen. Es besteht somit keine Rechtsgrundlage, diese Kosten dem SV anzulasten. Die SV für Gerichtsmedizin sollten daher, unabhängig von deren arbeitsrechtlichen Einbettung in die Universitäten, diese Ressourcen von kommunaler Seite zur Verfügung gestellt bekommen. Dies wird seit Jahrzehnten außerhalb von Städten, in denen sich Medizinische Universitäten mit gerichtsmedizinischen Instituten befinden, problemlos praktiziert.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsgrundlagen wird angeregt, zwischen **Justiz** und den **Kommunen** sowie den **Universitäten**, unter Einbeziehung der SV, eine **einvernehmliche Lösung** zu entwickeln.

Die geplante Fassung des § 128 Abs 2 ist nicht systemkonform. Daher wird empfohlen den Gesetzestext wie folgt zu ändern:

### **Empfohlene Fassung:**

§ 128. (2) Eine Obduktion ist zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, die mit der Durchführung einen oder nötigenfalls zwei Fachärzte für Gerichtliche Medizin zu beauftragen hat.

Ass.Prof. Dr. Nikolaus Klupp

Ao. Univ. Prof. Dr. Johann Missliwetz

Ao. Univ. Prof. Dr. Christian Reiter

Ao. Univ. Prof. Dr. Daniele U. Risser

Univ.Ass. Dr.rer.nat. Christina Stein

Vorgeschlagene Fassung	Empfohlene Fassung
Molekulargenetische Untersuchung  § 124. (3) Mit der molekulargenetischen Untersuchung ist ein Sachverständiger aus dem Fachgebiet der Forensischen Molekularbiologie zu beauftragen. Diesem ist das Untersuchungsmaterial in anonymisierter Form zu übergeben. Im Übrigen ist dafür Sorge zu tragen, dass Daten aus molekulargenetischen Untersuchungen nur insoweit einer bestimmten Person zugeordnet werden können, als dies für den Untersuchungszweck (Abs. 1 und 4) erforderlich ist.	Molekulargenetische Untersuchung  § 124. (3) Mit der molekulargenetischen Untersuchung ist ein Sachverständiger aus dem Fachgebiet der Forensischen Molekularbiologie oder ein Facharzt für Gerichtlichen Medizin zu beauftragen. Diesem ist das Untersuchungsmaterial in anonymisierter Form zu übergeben. Im Übrigen ist dafür Sorge zu tragen, dass Daten aus molekulargenetischen Untersuchungen nur insoweit einer bestimmten Person zugeordnet werden können, als dies für den Untersuchungszweck (Abs. 1 und 4) erforderlich ist.
Leichenbeschau und Obduktion  § 128. (1) Sofern nicht ein natürlicher Tod feststeht, hat die Kriminalpolizei erforderlichenfalls einen Arzt beizuziehen und grundsätzlich am Ort der Auffindung die äußere Beschaffenheit der Leiche zu besichtigen, der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Leichenbeschau zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2) und dafür zu sorgen, dass die Leiche für den Fall der Obduktion zur Verfügung steht.	Leichenbeschau und Obduktion § 128. (1) Sofern nicht ein natürlicher Tod feststeht, hat die Kriminalpolizei einen Arzt beizuziehen und dieser hat grundsätzlich am Ort der Auffindung die äußere Beschaffenheit der Leiche zu besichtigen. Die Kriminalpolizei hat der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Leichenbeschau zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2) und dafür zu sorgen, dass die Leiche für den Fall der Obduktion zur Verfügung steht.
§ 128. (2) Eine Obduktion ist zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, die mit der Durchführung eine Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der gerichtlichen Medizin, der kein Angehöriger einer solchen Einheit ist, zu beauftragen hat.	§ 128. (2) Eine Obduktion ist zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, die mit der Durchführung einen oder nötigenfalls zwei allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte sachverständige Fachärzte für Gerichtliche Medizin zu beauftragen hat.

## "Wiener Modell"

Das "Wiener Modell" regelt die vom Rechnungshof (RH) im Jahr 2004 massiv kritisierte Sachverständigen-Gebührenabrechnung am Department für Gerichtliche Medizin (DGM) der Medizinischen Universität Wien (MUW) völlig neu: In dieser Vereinbarung haben sich der Rektor der MUW, seine Magnifizenz, Univ. Prof. Dr. Wolfgang Schütz, und jene Hochschullehrer bzw. Fachärzte für Gerichtliche Medizin am DGM, die auch als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige (SV) für den Fachbereich Gerichtsmedizin in die SV-Liste am Oberlandesgericht Wien eingetragen sind, auf eine absolut system- und \*StPO-, SDG-, GebAG- sowie UG-konforme Regelung über die Kostenersätze für die Nutzung universitärer Ressourcen am DGM der MUW im Rahmen gerichtlicher SV-Tätigkeit inklusive der Vergütung jener Dienstzeit, die der MUW dadurch entgeht, geeinigt. Das "Wiener Modell" - seit Anfang 2005 in Kraft - verbindet die Forderungen des RH mit jenen des österreichischen Rechtsstaates nach völliger Unabhängigkeit der SV und berücksichtigt gleichzeitig die neue Vollrechtsfähigkeit der MUW. Damit gewährleistet das "Wiener Modell" eine bundesweit einzigartige und vorbildhafte winwin-Situation für die Justiz, den Steuerzahler, die MUW und die SV.

#### **Die wichtigsten Konsequenzen:**

#### 1) Vereinfachung der Administration für die Gerichte:

Nur mehr 1 Gutachten (keine "Sub-Aufträge" an andere SV), nur mehr 1 Gebühr, nur mehr 1 Gebührenbeschluss durch das Gericht, nur mehr 1 Überweisung durch den Rechnungsführer.

#### 2) Volle Transparenz der SV-Tätigkeit und aller Geldflüsse am DGM:

Die Zustellung der Aufträge erfolgt über den Leiter der Organisationseinheit, dieser hat absolute Ressourcenkontrolle; die SV-Gebührenabrechnung erfolgt über ein Notartreuhandkonto, auf das der Rektor der MUW sowie die SV täglich Einblick haben; der Notar verwaltet die Auszahlungen an beide – MUW und SV.

\*StPO = Strafprozessordnung; SDG = Sachverständigen- u. Dolmetschergesezt; GebAG = Gebührenanspruchsgesetz; UG = Universitätsgesetz

#### 3) Bis zu 60% der Gebühren an die MUW (vorher nur 15%):

Die MUW erhält das Vierfache im Vergleich zur vorigen Abrechnungsregelung, das entspricht 100% Kostenersatz für die Nutzung der universitären Infrastruktur inklusive der Abgeltung für die entgangene Dienstzeit durch die Gutachtertätigkeit. Dennoch sind die eigentlichen SV-Gebühren für die Gerichte gleich geblieben. Die Kostensteigerung für die Gerichte in Folge des im UG 2002 vorgeschriebenen vollen Kostenersatzes für die MUW (Rektor Schütz im Jahre 2004 sinngemäß: "Wir sind jetzt eine Firma wie Coca Cola."), konnte durch Einsparungen bei "Sub-Aufträgen" an andere SV abgefedert werden.

# 4) SV-Tätigkeit innerhalb der MUW weiterhin weisungsfrei und völlig unabhängig:

Die Unabhängigkeit des gerichtlichen SV ist eine conditio sine qua non des österreichischen Rechtsstaates. Durch das "Wiener Modell" ist eine unabhängige SV-Tätigkeit auch an den jetzt vollrechtsfähigen Universitäten möglich. Damit sind weiterhin alle SV, die im Auftrag der österreichischen Justiz tätig sind, gleichgestellt. Ein demokratiepolitisch bedenkliches Zweiklassensystem unter den SV ist somit ausgeschlossen!

#### Die Vorteile des "Wiener Modells" auf einen Blick:

**Für die Justiz:** Nahezu gleiche Kosten, deutlich weniger Verwaltung, weiterhin SV-Gutachten auf höchstem wissenschaftlichem Niveau.

**Für den Steuerzahler:** Nahezu gleiche Kosten, Garantie auf unabhängige, weil dienstrechtlich und finanziell völlig unabhängige SV als Gutachter.

**Für die MUW:** Voller Kostenersatz, mehr Geld (DGM – höchste Drittmittelquote im nichtklinischen Bereich und vierthöchste gesamtuniversitär), absolute Transparenz aller Geldflüsse, uneingeschränkter Einblick für den Rektor in Leistung und Einkommen der SV am DGM.

**Für die SV:** Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit im österreichischen Rechtssystem innerhalb der MUW, leistungsadäquate Bezahlung, keine "Abgaben" an Vorgesetzte.

"altes Modell"	"Wiener Modell"
1 Gerichtsauftrag	1 Gerichtauftrag
Beauftragung der "Ärzt und Chemiker"	ad personam Beauftragung
3 Gutachten an das Gericht	1 Gutachten
4 Gebühren an das Gericht	1 Gebühr
2 Erlagscheine an das Gericht	
Gebührenbeschlüsse für 6 Gebühren	1 Gebührenbeschluss
3 Überweisungen durch das Gericht	1 Überweisung
Abrechnung über private Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GnbR)	Abrechnung über Notartreuhandkonto
2 Kontonummern (GnbR u. Virologie MUW)	1 Notartreuhandkonto
15% Kostenersatz an die Universität Wien für Nutzung der universitären Ressourcen	100% Kostenersatz an die MUW, auch für entgangene Dienstzeit (!)
	volle Transparenz der Geldflüsse